

Gebührenverordnung für Vermessungsdaten

(vom 29. März 1995)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 38 der Verordnung des Bundesrates über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 sowie § 63 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926,

verordnet:

1. Geltungsbereich

§ 1. Die Verordnung regelt den Gebührenbezug für die nicht-gewerbliche Nutzung von Auszügen und Auswertungen, die auf der Grundlage der amtlichen Vermessung erstellt wurden.

2. Bezug der Daten in numerischer Form

§ 2. Als Dauerbenützer gilt, wer vertraglich für zehn oder mehr Jahre das Recht zum Datenbezug über eine zusammenhängende, in einer oder mehreren Gemeinden liegende Fläche von mindestens 50 Hektaren oder über das ganze Baugebiet einer Gemeinde erwirbt.

Die andern Benützer gelten als gelegentliche Benützer.

§ 3. Für den Bezug von numerischen Daten der amtlichen Vermessung sind der Gemeinde ein Investitionskostenanteil und eine Betriebskostenentschädigung zu bezahlen. Bei jedem flächenhaften Datenbezug werden mindestens 0,2 ha berechnet.

Der Investitionskostenanteil beträgt pro Hektare für den ganzen Datensatz in Fr.:

| | Bau-/ Nichtbauzone | | Bau-/ Nichtbauzone |
|--------------|-----------------------|----------------|-----------------------|
| bis zu 2 ha | 300/130 | bis zu 12 ha | 155/69 |
| bis zu 3 ha | 287/125 | bis zu 13 ha | 147/65 |
| bis zu 4 ha | 270/118 | bis zu 14 ha | 141/62 |
| bis zu 5 ha | 252/112 | bis zu 15 ha | 135/59 |
| bis zu 6 ha | 233/105 | bis zu 16 ha | 130/57 |
| bis zu 7 ha | 216/98 | bis zu 17 ha | 126/55 |
| bis zu 8 ha | 201/91 | bis zu 18 ha | 122/53 |
| bis zu 9 ha | 187/84 | bis zu 19 ha | 118/51 |
| bis zu 10 ha | 175/78 | mehr als 19 ha | 115/50 |
| bis zu 11 ha | 164/73 | | |

Die Betriebskostenentschädigung beträgt unabhängig von der Anzahl der bezogenen Datenebenen:

| | Bauzone/Nichtbauzone | |
|----------------------------|----------------------|-------------|
| für Dauerbenützer jährlich | Fr./ha | 5 –.50 |
| für gelegentliche Benützer | Fr./ha | 50 10 |

§ 4. Der Investitionskostenanteil wird für Dauerbenützer bei Vertragsabschluss, für gelegentliche Benützer mit jedem Datenbezug fällig.

Die Betriebskostenentschädigung wird für Dauerbenützer zu Beginn jedes Vertragsjahres, für gelegentliche Benützer mit jedem Datenbezug fällig.

§ 5. Werden anstelle des ganzen Datensatzes nur einzelne Datenebenen bezogen, wird der Investitionskostenanteil herabgesetzt. Er beträgt für die Ebene

| | |
|--|-------------|
| – Fixpunkte/administrative Einteilung/Nomenklatur (obligatorischer Sockelbetrag) | 20% |
| – Liegenschaften | 30% |
| – Gebäude | 20% |
| – Bodenbedeckung (ohne Gebäude) | 10% |
| – Einzelobjekte/Rohrleitungen | 10% |
| – Höhen | 10% |
| | <u>100%</u> |

§ 6. Für die Benützung einzelner Koordinatenwerte sind der Gemeinde pro Lage- oder Höhenwert Fr. 5 zu entrichten.

3. Bezug der Daten in graphischer Form oder im Rasterformat

§ 7. Für den Bezug von Auszügen in graphischer Form ist der Gemeinde folgende Benützungsgebühr zu entrichten:

- Kopie des Planes für das Grundbuch als Digitalisiergrundlage Fr. 6/dm² nutzbare Planfläche
- Plottausgabe, sofern der Plan für das Grundbuch die Anforderungen nicht abdeckt (Wechsel von Inhalt oder Massstab) Fr. 10/dm² nutzbare Planfläche

Es werden mindestens 5 dm² Planfläche berechnet. § 5 ist nicht anwendbar.

Für den Bezug von Kopien des Planes für das Grundbuch kann die Gemeinde eine angemessene Benützungsgebühr erheben.

Für die Datenausgabe im Rasterformat sind der Gemeinde Fr. 24/ha nutzbare Fläche zu entrichten. Es werden mindestens 2 ha Fläche berechnet. § 5 ist nicht anwendbar.

Für den Bezug von Kopien des Übersichtsplanes nach bisherigem Recht ist keine Benützungsgebühr zu entrichten.

4. Weitere Bestimmungen

§ 8. Für jeden Datenbezug ist der Ausgabestelle eine Bearbeitungsgebühr gemäss einem von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzten Tarif zu entrichten.

§ 9. Dem Staat darf für Daten, die er für sich selber bezieht, nur die Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt werden.

§ 10. Die Volkswirtschaftsdirektion passt die Gebühren jährlich auf den 1. März der Teuerung an. Massgebend ist der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigte Teuerungsfaktor der Honorarordnung für die Nachführung der amtlichen Vermessung.

§ 11. Für alle Gebühren besteht eine Zahlungsfrist von einem Monat. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Verzugszins von 5% zu entrichten.

§ 12. Die Volkswirtschaftsdirektion kann mit grossen Dauerbenützern Rahmenverträge abschliessen.

§ 13. Wer Daten der amtlichen Vermessung widerrechtlich benützt oder an Dritte weitergibt, bezahlt den dreifachen Gebührenbetrag. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 14. Diese Verordnung tritt am 10. April 1995 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Lang Roggwiler